

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 22. März 2023

Nr. 13

Inhalt		Seite
14.02.2023	- Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	228
14.04.2021	- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Finkenhütte-West“, 3. Änderung, OT Bodenburg	231
20.03.2023	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Frank Kohlenberg, zuletzt ansässig: Duttenstedter Straße 5, 38176 Wendeburg	233

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.919.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.812.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.352.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.695.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	857.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.641.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.784.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	778.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.993.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.116.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.784.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 405 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- | | |
|--|-------------|
| - für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von | 15.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 14.02.2023

Der Bürgermeister

Andreas Humbert



Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.03.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **23.03.2023** bis **31.03.2023**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, 21.03.2023

Ort, Datum



**Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister**

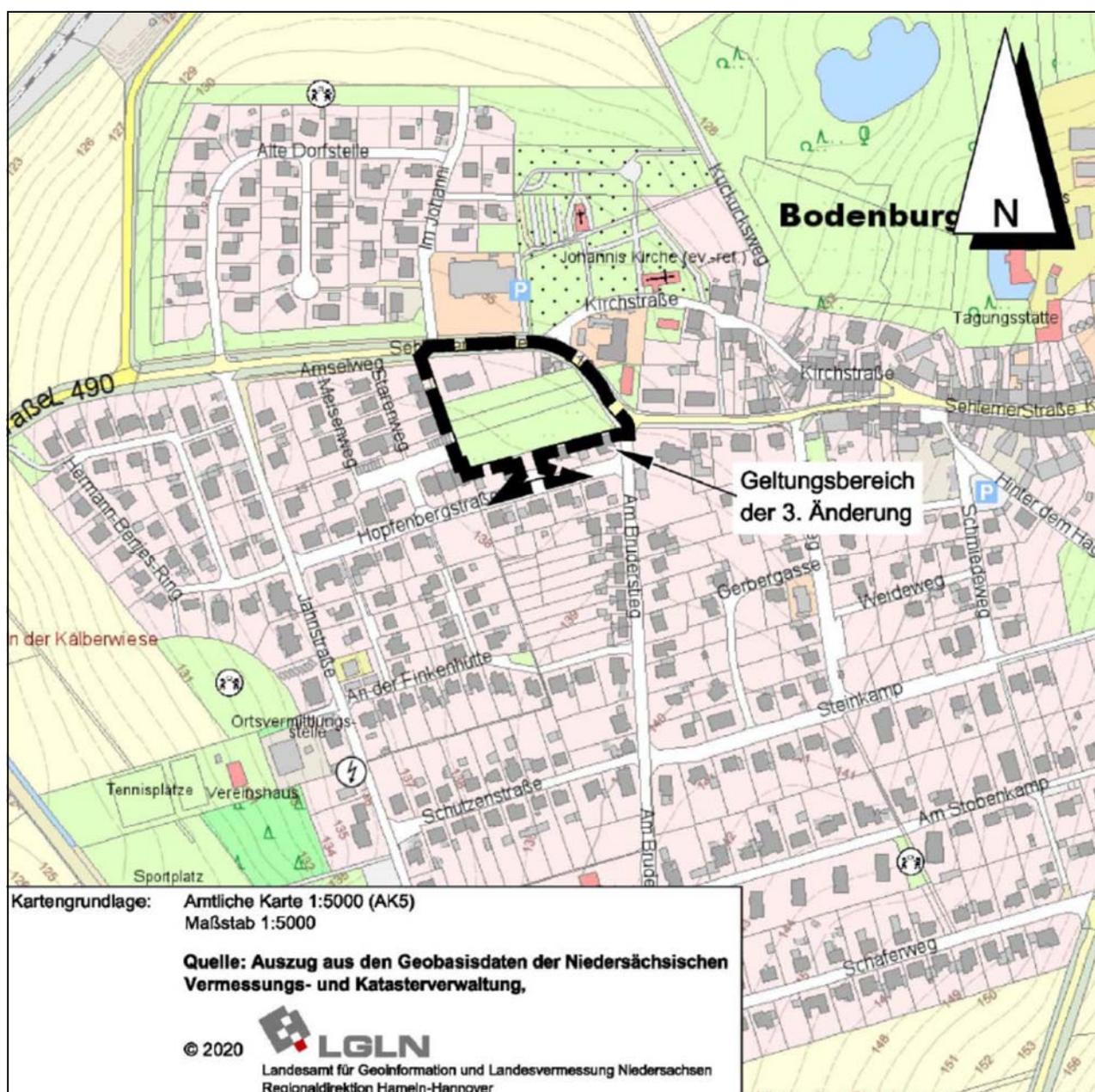


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Finkenhütte-West“, 3. Änderung, OT Bodenburg

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 2 „Finkenhütte-West“, 3. Änderung, OT Bodenburg als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 14.04.2021
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryschka

Landkreis Hildesheim
Amt 913 – Migration, Integration und Demographie
Namensänderungsbehörde
Az.: (913) 33-20-10

Hildesheim, 20.03.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 913 – Migration, Integration und Demographie (Namensänderungsbehörde), Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 20.03.2023, Aktenzeichen: Az.: (913) 33-20-10, gerichtet an:

Herrn Frank Kohlenberg

letzte bekannte inländische Anschrift :

38176 Wendeburg, Duttonstedter Straße 5

öffentlich zugestellt wird und während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt 913 (Namensänderungsbehörde), Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung ist gemäß § 10 Abs. 1 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthalt des Empfängers derzeit unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag


Warnecke